

Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen

1. **Unternehmen**, vertreten durch **XXX**,
Straße, Ort

(„**Name Unternehmen**“)

und

2. Freistaat Bayern, vertreten durch die **Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof**, diese vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann, Alfons-Goppel-Platz 1, 95028 Hof

(„**Hochschule Hof**“)

– alle nachstehend einzeln oder zusammen auch „**Vertragspartner**“ genannt –

Die Vertragspartner beabsichtigen, im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes oder einer sonstigen Beauftragung zusammen zu arbeiten und vereinbaren hierzu Folgendes:

§ 1 Definitionen

1. **Geschäftsgeheimnis**¹ ist eine Information
 - (1) die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und
 - (2) die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und
 - (3) bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.
2. Zu den vertraulichen Informationen zählen alle Geschäftsinformationen, Know-how und technologische Informationen. Dies umfasst insbesondere alle unternehmens-, organisations- und personenbezogenen Daten, d.h. Anfragen und Angebote sowie die Korrespondenz hierzu, Arbeits-, Pro-

¹ Vertrag setzt die Anforderungen des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) vom 18.04.2019, BGBl. I, S. 466, um.

jekt- und Forschungsergebnisse, Herstellungs- und sonstige Verfahren, Kunden- und Lieferantenlisten, Kosteninformationen, Geschäftsstrategien, Marktanalysen, Prototypen, Formeln und Rezepte, Vorschläge, Projektpläne, Entwürfe, Muster, ungeordnete und geordnete Datensammlungen. Das Vorliegen einer vertraulichen Information ist unabhängig von der Verwertungsabsicht und der Form ihrer Darstellung und umfasst sämtliche Informationen in mündlicher, schriftlicher, elektronischer oder in sonstiger Form.

3. **Know-how**² umfasst die Gesamtheit praktischer Kenntnisse, die durch Erfahrungen und Versuche gewonnen werden, insbesondere, Methoden, technische Lösungen oder Verfahren und die
 - (1) geheim, das heißt nicht allgemein bekannt und nicht leicht zugänglich sind,
 - (2) wesentlich, das heißt für den vertragsgegenständlichen Bereich von Bedeutung und nützlich sind, und
 - (3) identifiziert sind, das heißt umfassend genug beschrieben sind, so dass überprüft werden kann, ob die Merkmale „geheim“ und „wesentlich“ erfüllt sind.
4. Die Vertragspartner können darüber hinaus jede Information als geheimhaltungsbedürftig und vertraulich kennzeichnen, wenn sie ein legitimes Interesse an ihrer Geheimhaltung und die legitime Erwartung der Wahrung der Vertraulichkeit haben.
5. **Nicht geheimhaltungsbedürftig** oder vertraulich sind daher Unterlagen, Informationen und Kenntnisse sowie jede andere Form von Informationen, die nachweislich
 - dem Vertragspartner bei Erhalt bereits bekannt waren,
 - zur Zeit ihrer Übermittlung offenkundig waren,
 - nach ihrer Übermittlung ohne Zutun des Vertragspartners offenkundig geworden sind oder
 - nach ihrer Übermittlung dem Vertragspartner von dritter Seite auf gesetzlich zulässige Weise und ohne Einschränkungen in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht worden sind.Ebenfalls nicht schutzwürdig sind Informationen,
 - die belanglos sind,
 - die die Beschäftigten im Zuge der Ausübung ihrer üblichen Tätigkeiten erwerben sowie
 - solche, die den Personenkreisen, die üblicherweise mit derartigen Informationen umgehen, generell bekannt bzw. für diese leicht zugänglich sind.
6. **Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses** ist jede natürliche oder juristische Person, die die rechtmäßige Kontrolle über ein Geschäftsgeheimnis hat. Dies kann der Informationserzeuger, ein Rechtsnachfolger, Lizenznehmer oder sonstiger, vom Inhaber berechtigter Dritter sein.

² In Anlehnung an Art. 1 Abs. 1 (i) der VERORDNUNG (EU) Nr. 316/2014 der Kommission vom 21. März 2014 über die Anwendung von Artikel 101 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen.

7. **Rechtsverletzer** ist jede natürliche oder juristische Person, die entgegen § 4 GeschGehG oder unter Verletzung dieses Vertrages ein Geschäftsgeheimnis rechtswidrig erlangt, nutzt oder offenlegt. Rechtsverletzer ist nicht, wer sich auf eine Ausnahme nach § 5 GeschGehG berufen kann.
8. **Rechtsverletzendes Produkt** ist ein Produkt, dessen Konzeption, Merkmale, Funktionsweise, Herstellungsprozess oder Marketing in erheblichem Umfang auf einem rechtswidrig erlangten, genutzten oder offengelegten Geschäftsgeheimnis beruht.

§ 2 Verpflichtung zur Geheimhaltung und erforderliche Maßnahmen

1. Beide Vertragspartner verpflichten sich, im Rahmen dieser Zusammenarbeit alle ihnen zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse, Know-how, technischen Beschreibungen, Erfindungen sowie sonstige schutzbedürftige Informationen des anderen Vertragspartners geheim zu halten, Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich zu machen und diese ausschließlich zu Zwecken der Vertrags- und Projektabwicklung zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner wird die Geheimhaltung durch den Umständen nach **angemessene technische und sonstige Maßnahmen** sicherstellen. Dies gilt insbesondere für die Speicherung und Übermittlung von elektronischen Daten. Die Kennzeichnung der Informationen als geheimhaltungsbedürftig muss nicht für jede Information einzeln erfolgen. Maßnahmen können für bestimmte Kategorien von Informationen, z.B. durch allgemeine technische Zugangshürden, durch Zugangs- und Berechtigungsregelungen oder durch allgemeine interne Richtlinien und Anweisungen sowie in Regelungen in Arbeitsverträgen ergriffen werden.
3. **Kriterien für die Angemessenheit** der Geheimhaltungsmaßnahmen sind, insbesondere unter Berücksichtigung der konkreten Umstände der Nutzung, Art und Wert des Geschäftsgeheimnisses und dessen Entwicklungskosten, die Natur der Informationen, die Bedeutung für den Inhaber, die Größe der Organisation, die üblichen Geheimhaltungsmaßnahmen in dieser Organisation, die Art der Kennzeichnung der Informationen und hierzu vereinbarten vertraglichen Regelungen mit Beschäftigten und Vertragspartnern.
4. Ein **wirtschaftlicher Wert** liegt dann vor, wenn die Erlangung, Nutzung oder Offenlegung ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses dessen Interessen aller Voraussicht nach dadurch schädigt, dass sein wissenschaftliches oder technisches Potential, geschäftliche oder finanzielle Interessen, seine strategische Position oder Wettbewerbsfähigkeit untergraben werden.
5. Die **Maßnahmen** sind insbesondere dann **angemessen**, wenn sie geeignet sind, den Zugriff unberechtigter Personen auf die Informationen und das Know-how zu verhindern. Hierbei sind der aktuelle Stand der Technik und die wirtschaftliche Zumutbarkeit der zu ergreifenden Maßnahmen zu berücksichtigen. Der Nachweis hierzu kann insbesondere durch ein IT-Compliance System, die Einhaltung entsprechender DIN- oder ISO-Normen oder des entsprechenden IT-Grundschutz-Kompendiums in der jeweils aktuellen Version geführt werden.

6. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige im Rahmen der Zusammenarbeit eingesetzte Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen auf Geheimhaltung zu verpflichten. Die Vertragspartner werden dies durch geeignete schriftliche Vereinbarungen mit ihren Mitarbeitern sowie Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen oder durch entsprechende Dienst- oder Arbeitsverträge sicherstellen. Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertretungen sowie der Hinweisgeber gem. § 5 GeschGehG bleiben unberührt.
7. Für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst, insbesondere der Hochschule Hof, gilt im Sinne des § 1 Abs. 2 GeschGehG schon die gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung gem. § 37 BeamtenstatusG bzw. § 3 Abs. 2 TV-L sowie § 203 Abs. 2 StGB.

§ 3 Erlaubte Handlungen und Ausschlüsse

1. Diese Vereinbarung stellt keine Regelung zur Anmeldung von Schutzrechten oder sonstiger Rechteverwertung dar. Nutzungsrechte an geheimhaltungsbedürftigen oder sonstigen Informationen oder damit verbundenes Know-how oder gegebenenfalls angemeldeten oder anzumeldenden Schutzrechten oder die Berechtigung zur Anmeldung von Schutzrechten werden durch diese Vereinbarung nicht begründet.
2. Die erlaubten Handlungen gem. § 3 GeschGehG werden im Sinne des Schutzes der Geschäftsgeheimnisse des anderen Vertragspartners beschränkt. Alle übergebenen Gegenstände und Produkte, Teile von diesen, Stoffe, Muster oder sonstige Materialien dürfen vom anderen Vertragspartner nur im Rahmen des gemeinsamen oder im Vorfeld eines geplanten Projekts und der vereinbarten oder angestrebten Zwecke verwendet werden. Ohne ausdrückliche Zustimmung des anderen Vertragspartners dürfen zugänglich gemachte Gegenstände und Produkte, Teile von diesen, Stoffe, Muster oder sonstige Materialien nicht auf ihre Zusammensetzung oder Herstellung chemisch oder anderweitig beobachtet, untersucht, rückgebaut oder getestet werden. Das Erlangen von Geschäftsgeheimnissen durch „Reverse Engineering“ wird hiermit ausdrücklich untersagt.
3. Die eigenständige Entdeckung oder Schöpfung, insbesondere die Doppelentdeckung oder parallele Entwicklung, zählt zu den erlaubten Handlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 GeschGehG. Nicht geheimhaltungsbedürftig oder vertraulich sind daher Informationen, die von einem Vertragspartner unabhängig von Informationen erlangt oder entwickelt wurden, die dem Geheimnisschutz nach diesem Vertrag unterfallen. Der Beweis hierüber obliegt dem die Information verwendenden Vertragspartner.

§ 4 Haftung

1. Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung haften die Vertragspartner einander auf Ersatz des entstandenen Schadens nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle einer erheblichen und besonders schwerwiegenden Verletzung behalten sich beide Vertragspartner das Recht vor, den Vertrag fristlos zu kündigen bzw. die Zusammenarbeit zu beenden.
2. Eine mindestens fahrlässige Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung durch einen Vertragspartner liegt vor, wenn der andere Vertragspartner den Nachweis erbringt, dass geheime oder vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung aus der Sphäre des Vertragspartners Dritten zugänglich wurden. Dem Vertragspartner steht der Beweis des Gegenteils offen. Der Entlastungsbeweis gem. § 831 BGB wird ausgeschlossen, d.h. der Vertragspartner wird für von ihm beauftragte Dritte unabhängig von Organisations- oder Auswahlverschulden einstehen.
3. Der Nachweis über die angemessenen Maßnahmen obliegt im Streitfall dem Inhaber.

§ 5 Laufzeit

1. Die Geheimhaltungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Pflicht zur Geheimhaltung endet fünf Jahre nach Ende der Projektlaufzeit und soweit kein Projekt zustande kommt, fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung; soweit sich ein an einer Gemeinschaftserfindung beteiligter Miterfinder auf sein Recht nach § 42 Nr. 1 ArbNErfG beruft, endet die Pflicht nach Satz 1 mit dem Zeitpunkt, an dem dieser zu ihrer Offenbarung berechtigt ist.
2. Die im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Geschäftsgeheimnisse, Know-how oder sonst schutzbedürftigen Informationen und alle sonst erlangten Vorschläge und Arbeitsergebnisse dürfen für eigene Zwecke oder für Dritte über den Vertragszweck hinaus auch nach Beendigung der Zusammenarbeit nur bei Vorliegen eines gesetzlichen Erlaubnistatbestandes oder mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Einwilligung des anderen Vertragspartners verwendet werden.
3. Auf Wunsch des anderen Vertragspartners sind alle erlangten Informationen, Unterlagen, Gegenstände und Produkte, Teile von diesen, Stoffe, Muster und sonstige Materialien nach Beendigung der Zusammenarbeit an ihn herauszugeben und im eigenen Datenbestand zu löschen oder sonst zu vernichten. Dies gilt nicht für regelmäßig angefertigte Sicherungskopien sowie für geheimhaltungsbedürftige oder sonstige Informationen, die nach geltendem Recht, zur Ausübung von Rechten, insbesondere Schutzrechten, oder zur Verfolgung möglicher Rechtsansprüche, erforderlich sein können.

§ 6 Allgemeine Vorschriften

1. Zwischen den Vertragspartnern gegebenenfalls bereits bei der Anbahnung des Projekts geschlossene Vertraulichkeitsvereinbarungen werden durch den Abschluss des vorliegenden Vertrages mit Wirkung für die Zukunft durch diesen aufgehoben und ersetzt.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzt, die wirtschaftlich der angestrebten Regelung so nahe wie möglich kommt.
3. Mündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen, Ergänzungen und einseitige Erklärungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Abweichend von Satz 1 sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages zwischen den Vertragspartnern wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Gerichtsstand ist der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten gem. § 15 Abs. 2 GeschGehG, in der Regel Sitz des Beklagten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Ort, den Datum

Hof, den Datum

Name Unternehmen mit Rechtsform

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Name Unterzeichnender ggf. mit Zusatz

Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Lehmann

Präsident